

DEUTSCHER BAUERNVERBAND

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 249
Telefax (030) 31 904 -11-216

Berlin, den 27. November 2014
4.3 RS-485/14,6839/14
Az: III-8-1

Rundschreiben IV/485/2014

Tarifvertrag zur Regelung der Mindestentgelte in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau der Bundesrepublik Deutschland (TV-Mindestentgelt) vom 29. August 2014

In Kürze: Der Tarifausschuss beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 27. November 2014 dem Antrag für Allgemeinverbindlicherklärung TV-Mindestentgelt zugestimmt.

Der Tarifausschuss für Arbeit und Soziales hat am 27. November 2014 über einen Antrag zur Allgemeinverbindlicherklärung des TV-Mindestentgelt für die Branche Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau verhandelt. Dem Antrag haben 6 von 6 Ausschussmitgliedern zugestimmt. Nach § 7 a Abs. 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes kann nunmehr das BMAS eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, dass die entsprechende Veröffentlichung im Bundesanzeiger bis zum Ende des Jahres 2014 erfolgt.

Der zwischen dem Gesamtverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V., der Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Arbeitgeberverbände e.V. und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Mindestentgelte der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau der Bundesrepublik Deutschland vom 29. August 2014 ist als Anlage beigefügt. Der Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2017, schriftlich gekündigt werden. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen. Mit dem Tarifvertrag nutzen die Tarifvertragsparteien die in § 24 Mindestlohngesetz festgelegte Übergangsregelung. Danach gehen bis zum 31. Dezember 2017 ab-

weichende Regelungen eines Tarifvertrages repräsentativer Tarifvertragsparteien dem gesetzlichen Mindestlohn vor, wenn sie für alle unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallende Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich gemacht worden sind. Gesetzlich ist auch festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2017 abweichende Regelungen in diesem Sinne mindestens ein Entgelt von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde vorsehen müssen.

Nach § 2 des Tarifvertrages entwickelt sich das Mindestentgelt wie folgt:

	Mindestentgelt-Tarifvertrag	
	West	Ost¹⁾
Ab 1. Januar 2015	7,40	7,20
Ab 1. Januar 2016	8,00	7,90
Ab 1. Januar 2017	8,60	8,60
Ab 1. November 2017	9,10	9,10
Ab 1. Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn		

1) Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen

Weitere Einzelheiten sind dem Tarifvertrag zu entnehmen.

Deutscher Bauernverband

Dr. Wolfgang Krüger

Burkhard Möller

Anlage